

* **Transportbescheinigungen für Kleesamen.** Die sonntägige „Wiener Zeitung“ bringt folgende, die Einführung von Transportbescheinigungen für Kleesamen betreffende Verordnung: Sendungen von Kleesamen dürfen von Eisenbahnen oder Dampfschiffahrtsunternehmungen nur dann zur Beförderung angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine von der politischen Bezirksbehörde nach dem im Anhange vorgeschriebenen Formulare ausgestellte Transportbescheinigung beigegeben ist. Für Sendungen der Militärverwaltung sowie für Sen-

dungen aus den Ländern der ungarischen Krone und aus dem Zollauslande sind derartige Transportbescheinigungen nicht erforderlich. Sendungen, die bereits der Transportanstalt aufgeliefert sind, werden durch diese Bestimmungen nicht getroffen. — Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.